

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5271

Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)
Burgstraße 4, D-24103 Kiel
Tel.: int. ++431-93027 Fax: -92047
Internet: www.LNV-SH.com

**An den
Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Per E-Mail

Weitergeleitet an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

06.12.2004

**Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans insbesondere zu
Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs
Drucksache 15/3659**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

leider müssen wir die Teilnahme des LNV (Prof. Dr. K. Dierßen) an der Anhörung am Donnerstag im Agrarausschuss kurzfristig absagen. Evtl. schaffen wir es noch eine Stellungnahme in schriftlicher Form dem Ausschuss zukommen zu lassen. Anhängend schicke ich Ihnen schon mal unsere Stellungnahme die wir im Anhörungsverfahren der Landesregierung abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Ott

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

AG-29, Burgstr. 4, D - 24103 Kiel, Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: LNV-SH@t-online.de

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
D-24171 Kiel

Kiel, den 01. Oktober 2004

Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplan

Az.: IV 942-502.16

Vorab per Fax, Original folgt auf dem Postweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf nehmen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung:

5.1.1.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Es ist vorgesehen, die potenziellen Überschwemmungsgebiete nur in den jeweiligen Regionalplänen darzustellen. Wir halten jedoch auch eine textliche und kartographische Behandlung des Themas im Landesraumordnungsplan für erforderlich.

In den Regionalplänen ist nur eine nachrichtliche Darstellung von geeigneten Gebieten vorgesehen. Eine zusätzliche kartographische Darstellung ist jedoch unerlässlich. Wie andere Nutzungen in der regionalen Freistruktur auch ist der Hochwasserschutz als eine Nutzung anzusehen, die dem Gemeinwohl dient und Schäden minimiert (als Beispiel seien hier nur die Hochwasserereignisse des Jahres 2002 genannt). Da z. B. „Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ sowohl textlich als auch kartographisch in den aktuellen Regionalplänen dargestellt werden, muss gleiches auch für die Überschwemmungsgebiete gelten. Hierdurch werden konkurrierende Nutzungen planungstech-

nisch „gelenkt“ und eine zukünftige umweltverträgliche Planung in diesem Bereich eingeleitet.

Mit der präzisen und verständlichen Darstellung von Überschwemmungsgebieten sowohl im Landesraumordnungsplan als auch in den Regionalplänen werden die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 57 Landeswassergesetz i. V. m. § 32 Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt und konkretisiert. Die bestehenden Pläne sind dementsprechend zu aktualisieren.

Weiterhin sind die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Lande Schleswig-Holstein umzusetzen. Neben der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie den Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme sind auch die abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu entwickeln und zu schützen (Artikel 1a WRRL). Weiterhin soll mittels der WRRL ein Beitrag zur Minderung von Überschwemmungen geleistet werden (Artikel 1e WRRL). Die Landesbehörden sind hier sowohl mittels des Landesraumordnungsplanes als auch die regionalen Fachpläne verpflichtet, diese weitreichenden umweltfachlichen Vorgaben umzusetzen.

7.5 Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs

Zukünftige Planungen von größeren Einkaufseinrichtungen sollten nur sehr zurückhaltend bzw. restriktiv entwickelt werden. Derartige Einkaufseinrichtungen z. B. in Umlandgemeinden zentraler Orte oder im ländlichen Raum führen zu einem erhöhtem Flächenverbrauch und fördern den Individualverkehr. Weiterhin entziehen sie den zentralen Orten Kaufkraft und fördern hier somit die Aufgabe des Einzelhandels.

Kongruenzgebot

Für Oberzentren ist eine Obergrenze für die Ansiedlung von großflächigen Einkaufseinrichtungen anzugeben, um dem massiven Rückgang des Einzelhandels für die Nahversorgung Einhalt zu gebieten und einer „Verödung“ der Innenstädte bzw. der Schädigung der Innenstadtstrukturen entgegenzuwirken.

Nahversorgung

Es ist vorgesehen, auf der Ebene der Gemeinden die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs mittels wohnortnaher Einzelhandelseinrichtungen sicherzustellen. Im vorliegenden Entwurf fehlt die Darstellung von konkreten Maßnahmen, um die Ansiedlung von Discountmärkten restriktiv in diesen Bereichen zu steuern und gleichzeitig die Vermarktung von regionalen Produkten zu entwickeln und verstärkt zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Peschken